

	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	
Verbrauch von Material	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x <sub>2</sub>	VEB		
Verbrauch von Grundmaterial	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x <sub>2</sub>	VEB	x	
Verbrauch produktiver Leistungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x <sub>2</sub>	PGH		
Kosten für Leitung und Verwaltung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x <sub>2</sub>			
Energiekosten	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			
Produktgebundene Stimulierungszuschläge	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			
Erlöse aus dem Absatz von Sekundärrohstoffen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x <sub>2</sub>

von den in reduziertem Maße für zentralgeleiteten Eisenbahnen

Spezifische Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformation des Verkehrswesens (S. 52)

	Kennziff.-Nr.	Vordruck-Kennung:			
		651	652	601	602

Arbeitsproduktivität Nettoproduktion des Verkehrswesens ohne KIB -	—	X	X	X	X
Arbeitsproduktivität Arbeitsleistung	—	x	x	x	x
Grundfondsquote Nettoproduktion d. Verkehrsw. ohne KIB	—	x	—	x	—
Materialkosten je 100 M realisierte finanzge- plante Warenproduktion BP	—	x	x	x	x
Nettoproduktion des Verkehrswesens ohne KIB	3400	x	x	x	x
Verbrauch von Mate- rial von 0102	3401		x x	x	x
Verbrauch produktiver Leistungen von 0162	3402	x	x	x	x
Produktgebundene Ab- gaben für Gütertrans- portleist. von 0117	3432			x	x

Gestrichen werden die Kennziffern

Personenbeförderung städtischer Nahverkehr  
und Fahrgastschiffahrt (Pers.) 3018

Personenbeförderungsleistung städtischer  
Nahverkehr und Fahrgastschiffahrt  
(Personen-km) 3038

Die in den Vordrucken für die Jahresplanung nicht ent-  
haltenen Kennziffern sind in Leerzeilen auszuweisen.  
Die in den Vordrucken für den Fünfjahrplan noch nicht  
enthaltenen Kennziffern sind auf dem Vordruck 9005  
auszuweisen. Das gilt auch für die staatlichen Plan-  
kennziffern, für die in den Vordrucken nur eine Zeile  
enthalten ist.

Die Kennziffer industrielle Warenproduktion KPP 0504  
ist für den Fünfjahrplan in den Zeilen „0“ und „1“ zu  
KPP 80 auszuweisen.

4.2. Zur Förderung einer umfassenden Bereitstellung von  
Sekundärrohstoffen sind in den Anfallbetrieben die Er-  
fassung und Aufbereitung der zum Verkauf bestimm-  
ten Sekundärrohstoffe als produktive Leistungen zu  
planen, in Höhe der Erlöse aus dem Absatz von Sek-  
undärrohstoffen in die nichtindustrielle Warenpro-  
duktion einzubeziehen und in der Nettoproduktion zu  
berücksichtigen. Dementsprechend sind die Kosten für  
die Erfassung und Aufbereitung der Sekundärrohstoffe  
in die Selbstkosten der Warenproduktion einzubezie-  
hen.